

Statuten des Vereins
Frauen aus allen Ländern
Kultur-, Bildungs- und Beratungsinitiative

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Frauen aus allen Ländern. Kultur-, Bildungs- und Beratungsinitiative“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich in erster Linie auf Innsbruck, weiteres auf das gesamte Landes- und Bundesgebiet. Darüber hinaus ist der Verein auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Integration von Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen sowie die Förderung der Kommunikation zwischen Frauen aus verschiedenen Ländern. Ziele sind die Schaffung von Begegnungsräumen zwischen Migrantinnen sowie zwischen Österreicherinnen und Migrantinnen und der Abbau von rassistisch begründeten Vorurteilen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle und ideelle Mittel erreicht werden:
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit
 - (b) Angebot von Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - (c) Förderung des Kulturaustausches zwischen Frauen
 - (d) Gesprächsgruppen und Beratungsgespräche
 - (e) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen im In- und Ausland, die auf ähnlichem Gebiet arbeiten
 - (f) Spezielle Angebote für Mädchen
 - (g) Führung eines interkulturellen Frauencafes, das im Rahmen des Vereins der Kommunikationsförderung dient.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Subventionen
 3. Spenden
 4. Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen; nur Frauen können ordentliche Mitglieder sein. Fördernde Mitglieder tragen durch Zahlung eines Förderbeitrags zur Erreichung der Vereinsziele bei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn vom Vorstand die Aufnahme verweigert wird, kann die betreffende Person die Vollversammlung anrufen. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet dann die Vollversammlung, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind mit 2/3 Mehrheit.

- 2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschuss.
2. Der Austritt ist dem Mitglied jederzeit gestattet und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Mitgliedspflichten gröblich verletzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Schiedsgericht

- 4) Rechnungsprüferinnen

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied übt das Wahlrecht persönlich aus.
- 5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüferinnen
 3. Grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 4. Änderungen der Statuten
 5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 6. Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Kassierin, der Schriftführerin und deren Stellvertreterinnen.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit wenigstens 2 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Erledigung der laufenden Arbeiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm:

1. die Einberufung der Generalversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
4. die Entscheidung über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

5) Von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu verfassen. Aus diesem müssen die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Schriftliche Ausfertigungen sind von der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten von der Kassierin und der Obfrau, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreterinnen, zu unterfertigen. In Angelegenheiten des Cafebetriebs ist die Obfrau und eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Vereins zeichnungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin oder eine von der Obfrau jeweils zu ermächtigte Frau, vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Sie führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstand .
- 2) Die Schriftführerin, in deren Verhinderung die Stellvertreterin, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll.
- 3) Die Vorstandsmitglieder bestimmen eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Vereins mit dem Inkasso der Beiträge und der sonstigen Einnahmen und den Auszahlungen sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zweck hat sie das Kassabuch zu führen. Sie führt auch das Mitgliedsverzeichnis. Außerdem hat sie die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge vorzunehmen. Die mit diesem Aufgabenbereich betraute Mitarbeiterin ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassabuchführung verpflichtet. Die Kassierin und in deren Verhinderung die Stellvertreterin sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung dem Vorstand gegenüber verpflichtet.

§ 12 Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht in einfacher Mehrheit. Es besteht aus je zwei von den Streitparteien nominierten Schiedspersonen und einer von letzteren zu wählenden Vorsitzenden. Kommt über deren Personen keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Über Berufung gegen Schiedsgerichtssprüche entscheidet die Generalversammlung vereinsintern endgültig.

§ 13 Rechnungsprüferinnen

- 1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Sie haben Recht auf Zutritt zu sämtlichen Sitzungen aller Organe des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. In diesem Falle hat die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an Organisationen, die MigrantInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen unterstützen, für ihre Arbeit mit Frauen und Mädchen im Sinne der §§ 34ff BAO zu.